

Verein/Abteilung:
Straße:
PLZ/Ort:

Vorsitzende(r):	
Abschrift:	
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	

An: (Landratsamt / kreisfreie Stadt)

Landratsamt Dillingen a.d.Donau Stabstelle 01 Große Allee 24 89407 Dillingen a.d.Donau

Eingangsstempel der Behörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen !
--

- Bis spätestens 2. März einzureichen ! -

Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale für das Jahr 2020

gemäß Teil I Abschnitte A und B der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) gültig seit 1. Januar 2017 Az.: PKS7-5880-1-7

Anlage: _____ Übungsleiterlizenz(en)

A. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit/Gemeinnützigkeit

Der Verein / die Abteilung ist

☐ im Vereinsregister beim Amtsgericht
_____ unter Nr. _____

☐ im Verzeichnis der privilegierten Schützengesellschaften in Bayern unter der
Nr. _____ eingetragen.

2. Satzung

☐ Der Sitz des Vereins / der Abteilung befindet sich satzungsgemäß in Bayern.

☐ Zweck des Vereins / der Abteilung ist satzungsgemäß die Pflege des Sports oder einer Sportart.

Der Verein / die Abteilung ist

☐ Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) – Mitglieds-Nr.: _____

☐ Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes – Mitglieds-Nr.: _____

☐ Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes – Mitglieds-Nr.: _____

☐ Mitglied des Bayer. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes – Mitglieds-Nr.: _____

3. Jugendanteil/Beitragsaufkommen (5.2)

Beitragsaufkommen im Abrechnungsjahr:

a) Ist-Aufkommen Tatsächliche Beitragseinnahmen zum 31.12.2019: _____ €
zuzüglich Spenden: _____ €
(soweit vorhanden)
(In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeiten von Mitgliedern erzielt werden (z.B. Erlöse aus Altpapiersammlungen).)
Summe Ist-Aufkommen: _____ €

b) Ermittlung des Soll-Aufkommens nach Mindestbeitragssätzen

Mitgliederzahl zum 01.01.2020 (nur Mitglieder, die beim BLSV bzw. BSSB gemeldet sind!)	Mindestbeitragssätze	Sollaufkommen
bis einschl. 13 Jahre	x 12,00 € =	€
bis einschl. 17 Jahre	x 25,00 € =	€
bis einschl. 26 Jahre	x 50,00 € =	€
über 26 Jahre	x 50,00 € =	€
Summe:		€

davon 70 % = _____ €

Bitte eine Begründung angeben, wenn das Tatsächliche-Beitragsaufkommen unter dem Jahres-Sollaufkommen bleibt, aber wenigstens 70% davon erreicht

▼ Begründung für das Zurückbleiben:

Jugendarbeit ¹⁾

a) Zweck des Vereins/der Abteilung ist die Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports:

☐ ja ☐ nein – falls nein, bitte weiter zu b)

b) Gesamtmitgliederzahl: _____

Davon Zahl aller Mitglieder bis zum Alter von einschl. 26 Jahren: _____ in % _____

4. Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

Der Verein / die Abteilung ist vom Finanzamt _____

durch Bescheinigung vom _____ Nr. _____
als gemeinnützig anerkannt.

5. Finanzielle Verhältnisse

- 5.1 Der Verein / die Abteilung hat geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse. Über die Einnahmen und Ausgaben wird ordnungsgemäß Buch geführt. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgt eine Rechnungslegung mittels Jahresrechnung. Rechnungsprüfungen finden regelmäßig statt.

Der Verein / die Abteilung ist damit einverstanden, dass die Antragsunterlagen, die Nachweise über die Mitgliederzahlen und die gesamten Buchführungsunterlagen des Vereins durch einen Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes geprüft werden. Auf Anforderung werden weitere Unterlagen vorgelegt.

1) Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

Hinweis: Die Übungsleiterlizenzen müssen im Original dem Antrag beigelegt werden! Zudem bitten wir um eine alphabetische Auflistung der Lizenzen in der untenstehenden Tabelle!

B. Ausgebildete Übungsleiter, die seit dem 1. März 2019 im Sportbetrieb eingesetzt wurden:

a)

[illegible]

Übungsleiter in weiteren Vereinen

Die nachfolgenden Übungsleiter waren neben dem o.g. Verein noch in den nachfolgenden Vereinen tätig:

Lfd. Nr.	Ausweis-Nr.	Übungsleiter	Fremdverein

C. Datenschutzhinweise gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen möchten wir Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) zur Erhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens zur Vereinspauschale des Freistaates Bayern mitteilen:

Zu Art. 13 Abs. 1a) und b) DSGVO: Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports des Freistaates Bayern – hier Vereinspauschale - und mithin Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ist das Landratsamt Dillingen a. d. Donau. Die vollständigen Kontaktdaten sowie die des zuständigen Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der Homepage des Landkreises Dillingen a. d. Donau unter <https://www.landkreis-dillingen.de/index.php?id=0.228> oder fordern diese beim zuständigen Sachbearbeiter an.

Zu Art. 13 Abs. 1c) DSGVO: Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Zuwendungsantrag nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) entscheiden zu können (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Buchst. B Nr. 5.1 SportFöR).

Zu Art. 13 Abs. 1e) DSGVO: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau (Stabsstelle 01) weiterverarbeitet. Neben den personenbezogenen Daten des Vereinsvorstandes werden zusätzlich Ausweis-Nummer, Lizenzart (Voll oder Zusatzlizenz) Name und Anschrift des jeweiligen Übungsleiters gespeichert. Soweit bei Berücksichtigung einer Lizenzaufteilung zwischen zwei Vereinen unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind werden zur Prüfung der Lizenzteilung der Name sowie die Ausweisnummer des Übungsleiters zwischen den Kreisverwaltungsbehörden abgeglichen.

Die im Rahmen des Antrags ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) werden zusammen mit dem Vereinsnamen an die zuständige Regierung (Regierung von Schwaben) weitergeleitet (Buchst. B Nr. 6.1 SportFöR). Für die Auszahlung der gewährten Fördermittel wird der Vereinsname zusammen mit den notwendigen Bankdaten an die Auszahlungsstelle (zuständige Staatsoberkasse bzw. Bankinstitut) weitergeleitet.

Zu Art. 13 Abs. 2a) DSGVO: Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Zuwendungsverfahrens und längstens bis zu 5 Jahre gespeichert. Spätestens nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Übungsleiterdaten werden im zugrundeliegenden Softwareprogramm bereits nach Ablauf von 4 Jahren anonymisiert soweit nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Zuordnung des Übungsleiters zu einem Verein mehr erfolgt.

Zu Art. 13 Abs. 2b) DSGVO: Die Antragstellerin/der Antragsteller sowie die/der betroffene Übungsleiterin/der Übungsleiter hat gegenüber dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zu Art. 13 Abs. 2d) DSGVO: Der Antragstellerin/dem Antragsteller sowie der Übungsleiterin/dem Übungsleiter steht ein Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Bayerischer Landesbeauftragter für Datenschutz).

Zu Art. 13 Abs. 2e) DSGVO: Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Übungsleiterin/der Übungsleiter notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann ein Anspruch auf die Vereinspauschale des Freistaates Bayern nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Zuwendung nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern erfolgen kann.

D. Schlusserklärung

Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit bestätigt. Der Verein erklärt, dass nur Übungsleiterlizenzen vorgelegt wurden, die seit dem 1. März 2019 im Übungsbetrieb des Vereins eingesetzt wurden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Verein uneingeschränkt gemeinnützig. Sollte die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt werden, wird der Verein die Bewilligungsstelle hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Es ist bekannt, dass falsche Angaben oder die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt eine Rückerstattungspflicht bezogener Leistungen einschließlich Verzinsung zur Folge haben kann. Dem Unterzeichner ist außerdem bekannt, dass falsche Angaben u.U. den Straftatbestand des Betrugs erfüllen. Mit einer Aufrechnung von Forderungen des Freistaats Bayern aus solchen Rückzahlungsansprüchen gegen eine später gewährte Vereinspauschale ist der Verein einverstanden.

Die Zuwendung soll auf das folgende Konto des Vereins überwiesen werden:

IBAN:

BIC: ▶ | | | | | | | | | |

Mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Vereinspauschale bin ich einverstanden. Die ausführlichen Datenschutzhinweise im *Abschnitt C* des Antrags habe ich zur Kenntnis genommen.

(Datum)

Unterschrift - Vereinsvorsitzender

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale

1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und tragen Sie unbedingt IBAN und BIC ein.
2. Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale im Jahr 2020 ist Montag, der 2. März 2020. Im Vorgriff auf eine im Sinne der Vereine geplante Änderung der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern ist für die Einhaltung des Stichtags bereits ab dem Förderjahr 2020 das **Datum des Poststempels** entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 2. März 2020 entweder beim Landratsamt eingegangen oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Der Antrag muss vollständig sein, d.h. alle Angaben und Anlagen enthalten. Die zu berücksichtigenden Trainer- und **Übungsleiterlizenzen** müssen am Stichtag **im Original** vorliegen bzw. abgegeben worden sein. Zur Vermeidung eventueller Doppelseinreichungen dürfen die Trainer- und Übungsleiterlizenzen vor dem Stichtag auch nicht wieder an die Vereine zurückgegeben werden.

Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, verbieten sich nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Ausnahme- oder Härtefallregelungen. Verspätet eingehende Anträge können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr (2019). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 1. Januar des Förderjahres (2020) maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.
4. Die Liste mit den anerkannten Lizenzen finden Sie im Internet im Downloadbereich des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter:
<https://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>
5. Eingereichte Übungsleiterlizenzen müssen ausnahmslos zum Stichtag 2. März 2020 gültig sein. Sofern Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und deshalb die Vorlage einer gültigen Lizenz nicht erfolgen kann, ist auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung ausgeschlossen.
Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
6. Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 4 genannten Liste des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.
Eine Aufteilung von Zusatzlizenzen auf mehrere Vereine ist nicht möglich.
7. Falls ein Übungsleiter noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 als auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
8. Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte,...) können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.
9. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines gefunden haben.